

Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

gegründet 1878

Vereinssatzung

Geschäftsordnung

Gewässerordnung

Beitragsordnung

Jugendordnung

Ausgabe 2021

Vereinssatzung des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

A. Name und Sitz des Vereins

Der seit 1878 in Amberg bestehende und 1893 eingetragene Verein für Fischzucht trägt den Namen „Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen. Der Sitz ist Amberg.

Vereinsgebiet sind alle Gewässer, in denen dem Verein das Recht der Fischereiausübung zusteht, sei es als Eigentümer, Pächter oder auf Grund besonderer Vereinbarungen oder sonstiger Rechtsverhältnisse.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).

B. Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere durch:
 - a) Förderung der Angelfischerei und des Castingsports,
 - b) Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinne des Natur- und Umweltschutzes.
2. Als Mittel zur Erreichung dieser Ziele dienen:
 - a) die Hinführung der Vereinsmitglieder zu waidgerechter Ausübung der Fischerei,
 - b) die Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Mitglieder durch Durchführung von fischereilichen und fischereirechtlichen Vorträgen, Filmvorführungen und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Angelfischerei und des Castingsports,
 - c) die Erstellung einer Gewässerordnung mit entsprechenden Ordnungsbestimmungen,

- d) die Bestellung von Fischereiaufsehern/Fischereiaufseherinnen zur Überwachung der Gewässer und der Angelfischerei,
- e) die Hege und Pflege der dem Verein gehörenden und vom Verein gepachteten Fischgewässer.

Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Vereinsmitglieder dürfen grundsätzlich keine Zuwendungen, auch keine Darlehen, aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein kann im Einzelfall besondere Tätigkeiten ehrenamtlich tätiger Mitglieder pauschal oder in anderer Form im Rahmen der Steuergesetzgebung (z. B. Ehrenamtszuschale) honorieren. Über die Höhe der pauschalen oder sonstigen Vergütungen entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Beim Ausscheiden und Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein sowie bei Auflösung des Vereins besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen oder Beteiligung am Vereinsvermögen. Dem Zweck des Vereins nicht entsprechende Verwaltungsausgaben, unverhältnismäßig hohe Vergütungen für die Erledigung satzungsgemäßer Aufgaben dürfen nicht geleistet werden.

C. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Unterschiede nach Rasse, Religionszugehörigkeit, Herkunft und politischer Anschauung werden nicht gemacht.
2. Minderjährige Bewerber (bis zum 18. Lebensjahr) bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat.
4. Der Verein kann Aufnahmeanträge zurückstellen und ablehnen. Er kann den Antragstellenden/die Antragstellende auf eine zeitlich begrenzte Warteliste setzen. Bei Rückstellung oder Ablehnung von Aufnahmeanträgen ist der Verein dem/der Antragstellenden gegenüber zur Begründung nicht verpflichtet.
5. Personen, die die Angelfischerei ausüben wollen, können aktive Mitglieder des Vereins werden, wenn sie den Nachweis der bestandenen Staatlichen Fischerprüfung erbringen und in Besitz eines gültigen Staatlichen Fischereischeins sind oder in Ausnahmefällen wenigstens einen gültigen, deutschen Staatlichen Fischereischein vorweisen können. Ausnahme: Jugendliche mit Jugendfischereischein sowie Kinder, die altersbedingt noch keinen Jugendfischereischein erwerben können.
6. Minderjährige bis 18 Jahren werden in einer Jugendabteilung mit besonderer Jugendordnung zusammengefasst.

Jugendordnung:

Die Jugendordnung erstellt der Beirat in Zusammenarbeit mit der Jugendleitung. Zweck dieser Gliederung ist die Förderung der Jugend und der Jugendarbeit. Nach Zustimmung durch den Beirat entscheidet die Jugendgruppe in einem Haushalt selbständig über die ihr zufließenden Mittel. Die Verwaltung der Mittel übernimmt die Jugendleitung. Den Abschluss hat sie dem Beirat zur Prüfung vorzulegen. Die Höhe der Mittel wird vom Beirat des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. festgelegt.

Die Jugendleitung besteht aus dem Jugendleiter/der Jugendleiterin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin. Diese sind von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zu wählen.

Die Jugendordnung ist nicht Teil der Satzung und regelt alle weiteren Vorschriften.

Die Aufnahme in den Verein wird wirksam mit der Bezahlung der Gebühren und Beiträge gemäß der Beitragsordnung. Die Vereinsmitgliedschaft beginnt durch schriftliche Mitteilung der Aufnahme.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt. Alle Mitglieder des Vereins dürfen in gleicher Weise die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen, soweit sie ihre Pflichten gegenüber dem Verein erfüllt haben. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung einer Angelgelegenheit durch den Verein steht den Vereinsmitgliedern nicht zu.
2. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehören neben der tatkräftigen Unterstützung des Vereins zur Erreichung seiner Ziele unter anderem:
 - a) die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge und Gebühren,
 - b) der regelmäßige Besuch von Versammlungen und Sitzungen,
 - c) die Einhaltung der Satzung sowie der Geschäftsordnung, der Gewässerordnung und der Beitragsordnung sowie der satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Vereinsorgane,

- d) die rechtzeitige und ordnungsgemäße Führung des Fangbuchs,
 - e) die Verpflichtung, bei Ausübung der Fischerei den Anordnungen der Gewässerwarte, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollorgane Folge zu leisten. Beschwerden sind an den Vorstand zu richten.
 - f) Der Verkauf oder Tausch von erbeuteten/gefangenen Fischen aus den Vereinsgewässern ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Vereins sind in besonderer Weise gehalten, die Bestimmungen des Fischereirechts zu befolgen.
3. Mitglieder und Fördernde des Vereins, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, sowie allgemein anerkannte Fördernde der Fischerei können durch den Verein besonders ausgezeichnet und geehrt werden.
- Die Entscheidung über die Verleihung von silbernen und goldenen Vereinsabzeichen trifft der Beirat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft obliegt einer Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung). Mit dem Titel Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Rechte verbunden.
- Als Auszeichnungen und Ehrungen kommen in Betracht:
- a) Vereinsabzeichen in Silber,
 - b) Vereinsabzeichen in Gold,
 - c) die Ehrenmitgliedschaft.

E. Austritt, Ausschluss und Wiederaufnahme

1. Jedes Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Verein schriftlich anzuzeigen.
2. Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) den Zielen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise schädigt,
 - c) den Vereinsfrieden stört, z. B. durch wiederholte unsachliche Kritik,
 - d) in Zusammenhang mit dem Verein andere Mitglieder beleidigt und diese gesetzeswidriger oder satzungswidriger Handlungen zu Unrecht bezichtigt,
 - e) seine Beiträge und Gebühren nicht termingerecht und formgerecht entrichtet.
3. Der Verein kann Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung, Gewässerordnung oder gesetzliche Vorgaben gehandelt haben, bestrafen.
Als Strafen kommen in Betracht:
 - a) mündliche Verwarnung oder schriftlicher Verweis,
 - b) Beschränkung der Fischereiausübung,
 - c) befristeter oder dauernder Entzug der Erlaubnisscheine,
 - d) Geldbuße,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
4. Das Verfahren bei Bestrafung oder Ausschluss von Mitgliedern ist in einer besonderen Verfahrensordnung geregelt. Die Verfahrensordnung ist Teil der Geschäftsordnung, vom Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Vor der Verhängung von Strafen erhalten die Betroffenen ausreichend Möglichkeit zur Rechtfertigung.
5. Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, verlieren mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses alle Rechte gegenüber dem Verein. Die Erlaubnisscheine werden eingezogen. Über die Genehmigung zum Tragen von Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet nach Beendigung der Mitgliedschaft der Beirat.

F. Beiträge und Beschlüsse

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und weitere Abgaben. Weitere Abgaben dürfen das 5-fache des jeweils gültigen Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Zweckbindung der Beiträge und Abgaben regelt die Beitragsordnung:
2. Die laufenden Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und müssen jeweils bis zum 28.02. im Voraus entrichtet werden. Erlaubnisscheine ohne Nachweis der Beitragszahlungen verlieren nach dem 28.02. ihre Gültigkeit. Bei unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Beitragserstattung.

3. Die Höhe der Beiträge und sonstigen Gebühren wird vom Beirat unter Zugrundelegung der voraussichtlich anfallenden Kosten und der übrigen Ausgaben des Vereins errechnet. Die Beiträge und Gebühren werden auf Vorschlag des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

G. Organe des Vereins und deren Zuständigkeiten

1. Die Führung und Verwaltung des Vereins werden von den folgenden Organen wahrgenommen:
 - a) dem Vorstand (= 1. Vorsitzender/Vorsitzende, 2. Vorsitzender/Vorsitzende, Kassier/in und Schriftführer/in),
 - b) dem Beirat (= Vorstand und Beiräte),
 - c) der Mitgliederversammlung,
 - d) der Jahreshauptversammlung,
 - e) der außerordentlichen Mitgliederversammlung,
 - f) dem Ältestenrat,
 - g) dem Ehrengericht.
2. Wählbarkeit:

Gewählt werden kann in der Regel nur, wer bei Durchführung der Wahl anwesend ist. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung des Wahlkandidaten/der Wahlkandidatin über die Annahme der Wahlentscheidung.
3. Zusammensetzung des Beirats:

Dem Beirat gehören an:

 - 1. Vorsitzender/Vorsitzende,
 - 2. Vorsitzender/Vorsitzende,
 - Kassier/in,
 - Schriftführer/in,
 - Jugendleitung,
 - Gewässerwart/in,
 - 6 Beisitzer/innen.

Die Aufgaben des Beirats und die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Mitgliedern des Beirats sind in der Geschäftsordnung geregelt.
4. Vertretungsberechtigung:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende. Jeder/Jede ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand des Vereins wird auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt.

Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 1. Vorsitzende außergewöhnliche Ausgaben im Einzelfall in Abstimmung mit dem Vorstand tätigen kann. Dabei sind bezüglich der Höhe der zusätzlichen Ausgaben die Vorgaben zum Haushaltsplan in der Geschäftsordnung zu beachten.

Die Regelungen zu den einzelnen Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung stellen keine Beschränkung im Außenverhältnis dar und gelten nur mit Wirkung im Innenverhältnis.
5. Beiratssitzungen werden je nach Bedarf abgehalten. Scheidet ein Mitglied des Beirats während seiner Amtszeit aus oder ist ein Beiratsmitglied für nicht absehbare Zeit verhindert, so kann der Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestimmen. Der Beirat bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Beirat vollzieht seine Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Die Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen worden und die Hälfte der Beiratsmitglieder erschienen sind.
6. Kassier/in und Schriftführer/in – Kassenrevisoren
Kassier/in und Schriftführer/in werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zur Prüfung der Kassengeschäfte, jeweils zum Jahresabschluss (ordentliche Kassenprüfung) und zur Überprüfung der Kasse während des Jahres ohne Voranmeldung (außerordentliche Kassenprüfung) werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Diese berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

Die Wahl der übrigen Beiratsmitglieder und der Kassenrevisoren kann sowohl mündlich (offen) oder schriftlich (geheim) erfolgen.

7. Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zum Jahresende statt. Sie ist vom/von der 1. Vorsitzenden und/oder von dem/der Schriftführer/in unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben oder mittels elektronischer Informationswege wie E-Mail, WhatsApp oder Facebook direkt an die Mitglieder anzuzeigen. Bei vorgesehenen Satzungsänderungen sind die Bestimmungen der Satzung im Einzelnen zu bezeichnen. Neuwahlen finden nur alle drei Jahre statt.

Der Jahreshauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Jahr durch den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende (bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden/die 2. Vorsitzende), des Berichts des Kassiers/der Kassierin, der Kassenrevisoren, der Jugendleitung und des Gewässerwarts/der Gewässerwartin,
- b) Entlastung des Vorstands und des Beirats auf Antrag der Kassenrevisoren,
- c) Beschlussfassung über termingemäß gestellte Anträge. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen, mit Ausnahme bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins (siehe Nummer 12). Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht, auch bei der Wahl des Vorstands und des Beirats.
- d) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleitenden und von dem/der Protokollführenden zu unterzeichnen. Dabei sind Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ...) genau anzugeben. Bei Vorstandswahlen sind neben dem Abstimmungsergebnis Name, Vorname und Adresse des gewählten Vorstandsmitglieds anzugeben.

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen,

- a) wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt,
- b) wenn der/die 1. Vorsitzende (in Vertretung der/die 2. Vorsitzende), der Beirat oder eine Mitgliederversammlung die Einberufung einer solchen für erforderlich halten,
- c) wenn satzungsgemäßer Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt worden ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die besonderen Zuständigkeiten der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung geregelt.

9. Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden. Dabei ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Änderung wird erst mit der Eintragung im Vereinsregister wirksam (§ 71 BGB). Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und Ordnungen können von Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss vollzogen werden.

10. Geschäftsordnung

- 1) Zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Vereins und zur Erläuterung und Ergänzung der Satzungsbestimmungen wird vom Beirat eine Geschäftsordnung erlassen. Diese bedarf der Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung ist für alle Organe und Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 2) Die Geschäftsordnung hat im Wesentlichen zu enthalten:
 - a. Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Organe des Vereins,
 - b. die Arbeitsverteilung innerhalb des Beirats,
 - c. Durchführungsbestimmungen für Sitzungen und Versammlungen,
 - d. Bestimmungen über die Durchführung von Wahlen,
 - e. Behandlung von Anträgen und Regelung von Abstimmungen,
 - f. Verfahrensregelung bei Bestrafungen und Ausschlüssen,
 - g. Bestimmungen über den Ältestenrat,
 - h. Verfahrensregeln bei Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen und Sonstiges.

11. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Auflösung des Vereins ist beschlossen und wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind und diese mit Dreiviertelmehrheit den Auflösungsantrag befürworten.
- 3) Bei Beschlussunfähigkeit der für die Auflösung des Vereins einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit endgültig über die Auflösung des Vereins.
- 4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gesamtwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Amberg. Diese hat das noch verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

12. Verbandszugehörigkeit

- 1) Über die Mitgliedschaft des Vereins bei einem Fischereiverband entscheidet eine Jahreshauptversammlung.
- 2) Mit der Zugehörigkeit des Vereins zu einem Fischereiverband ist dessen Satzung für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Ordnungsgemäß gefasste Verbandsbeschlüsse sind für den Verein und seine Mitglieder bindend, soweit diese nicht in das Eigenleben des Vereins eingreifen oder der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben des Vereins zuwiderlaufen.
- 3) Der Austritt des Vereins aus einem Fischereiverband kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Am 06.03.2020 hat die außerordentliche Mitgliederversammlung und am 14.01.2020 der Beirat die neu gefasste Satzung des Vereins beschlossen. Unter der Nr. VR 126 (Fall 4) ist diese Satzung am 30.03.2021 im Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen worden.

Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.
Dr. Tim Jüntgen
1. Vorsitzender

Geschäftsordnung

des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

A. Regelung der Zuständigkeiten und Aufgabengebiete der einzelnen Organe des Vereins:

Der Vorstand (gemäß Buchstabe G Ziffer 1 der Satzung)

1) 1. Vorsitzende/r

Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins ist zuständig für folgende Aufgabenbereiche:

- a) Verteilung der Arbeiten innerhalb des Beirats,
- b) Einberufung der Sitzungen und Versammlungen,
- c) Leitung der Sitzungen und Versammlungen,
- d) rechtzeitige Vorlage des Haushaltsvoranschlags,
- e) Durchführung der Beschlüsse des Beirats und der Versammlungen,
- f) kommissarische Einsetzung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern.

Der/Die 1. Vorsitzende ist verpflichtet, alle ihm/ihr übertragenen Aufgabengebiete ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erledigen. Zur Arbeitsentlastung und zur rascheren Erledigung einzelner Arbeitsgebiete kann er/sie solche übertragen.

2) 2. Vorsitzende/r

Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende im Falle der Erkrankung, des Urlaubs sowie in allen Fällen, in denen er/sie zur Vertretung beauftragt ist. Ihm/Ihr obliegen vor allem in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden die beiden großen Aufgabengebiete, der Verbindung mit den Fischwasserbesitzern und der Beschaffung des Besatzes.

3) Kassier/in

Dieser/Diese hat folgende Aufgaben:

- a) ordnungsgemäße Kassenführung mit entsprechenden Buchungen der Einnahmen und Ausgaben in übersichtlicher Form,
- b) halbjährliche Kassenberichte an den Beirat zu erstellen,
- c) Anzeige von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben,
- d) Feststellung der Rückstände an Beiträgen und Gebühren,
- e) Anmahnung der Rückstände in Verbindung mit dem Schriftführer/der Schriftführerin,
- f) Überwachung des Beitragseinzugs,
- g) Auszahlungen nach Anweisung des/der 1. Vorsitzenden oder seiner/ihrer Vertretung,
- h) Aufstellung des jeweiligen Haushaltsvoranschlags,
- i) Erstellung des jährlichen Abschlusses,
- j) Vornahme des jährlichen Kassenberichts an die ordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung,
- k) Vornahme von Mittelverlagerungen innerhalb des Haushaltsvoranschlags in Absprache mit dem Vorstand,
- l) Ausgabe von Erlaubnisscheinen und Berechtigungspapieren unter Mithilfe des Schriftführers/der Schriftführerin.

Für steuerliche Angelegenheiten kann der Beirat einen Steuerberater/eine Steuerberaterin in Anspruch nehmen.

4) Schriftführer/in

Ihm/Ihr obliegen:

- a) ordnungsgemäße Führung und Ablage der Protokolle der Sitzungen und Versammlungen,
- b) Bekanntgabe der Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen,
- c) Führung der Mitgliederkartei,
- d) Ausschreibung und Ausgabe von Fischereipapieren in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassiererin,
- e) Mitteilung von Änderungen an den Vorstand,

- f) Erstellung von Rundschreiben jeglicher Art,
- g) Einladung der Mitglieder zu den Sitzungen und Versammlungen,
- h) Mahnung von Beitragsrückständen in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassiererin,
- i) Überwachung der Inventarverzeichnisse,
- j) Führung einer Namensliste für Ehrungen und Auszeichnungen,
- k) Unterstützung des/der 1. Vorsitzenden (oder Vertretung) bei sonstigen schriftlichen Arbeiten.

B. Arbeitsverteilung innerhalb des Beirats:

1) Gewässerwart/in

- a) Aufsicht über die vom Verein betreuten Gewässer,
- b) Beratung der Mitglieder in fischereilichen Angelegenheiten,
- c) Unterstützung des Vorstands bei der Planung und Durchführung der Besatzmaßnahmen der Gewässer,
- d) Erstellung der Jahresstatistik,
- e) Sofortmaßnahmen bei Verschmutzung der Gewässer,
- f) Sperrung von Gewässern für die Fischereiausübung,
- g) Ergreifung und Überwachung sonstiger Hege- und Pflegemaßnahmen.

2) Jugendleitung

Die Aufgaben sind:

- a) Führung der Jugendgruppe nach den Bestimmungen der Jugendordnung,
- b) Beachtung und Durchführung von Sonderanweisungen des Vorstands,
- c) Berichte an den Vorstand über wichtige Vorkommnisse in der Jugendgruppe,
- d) Vertretung der Jugendgruppe bei den Jugendverbänden,
- e) Vertretung der Jugendgruppe bei Tagungen der Bezirks- und Landesjugendleitung,
- f) Ausbildung der Jugendlichen in der Angelfischerei und im Castingsport,
- g) Schulung der Jugendgruppe auf allen sonstigen Gebieten der Fischerei,
- h) Überwachung der Angelfischerei der Mitglieder der Jugendgruppe, Verwaltung und Instandhaltung der Geräte, die der Jugendgruppe gehören,
- i) Durchführung regelmäßiger Jugendsitzungen (Gruppenstunden),
- j) Abgabe des Rechenschaftsberichts in der ordentlichen Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung des Vereins,
- k) Wahrnehmung aller sonstigen Aufgaben, die mit der Jugendgruppe und der Jugendführung zusammenhängen.

3) Kassenprüfer/innen

Diese haben folgende Aufgaben:

- a) Rechnerische und sachliche Überprüfung der Kassenführung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung,
- b) Bericht über die vorgenommene Kassenprüfung an die Jahreshauptversammlung,
- c) Durchführung weiterer Kassenprüfungen, die vom Beirat oder einer Versammlung angeordnet werden,
- d) Schriftlicher Bericht an die auftraggebenden Organe des Vereins,
- e) Stellung des Entlastungsantrags an die Jahreshauptversammlung bei ordnungsgemäßer Kassenführung.

4) Beisitzer/innen

Beisitzer/innen haben folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bei allen Beratungen und Abstimmungen,
- b) Unterstützung der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder,
- c) Übernahme von Sonderaufgaben innerhalb des Vereins.

C. Aufgabengebiete des Beirats:

Hierzu gehören:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstands,
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der Fischerei durch Mitglieder und Gäste,
- c) Wahl der Beisitzer/innen zum Ehrengericht, soweit diese vom Beirat gestellt werden,
- d) Bildung von Unterausschüssen; diese sind dem Beirat berichtspflichtig
- e) Vorschläge für Ehrungen und Auszeichnungen,
- f) Zuwendungen an Organisationen, die dem allgemeinen Wohl dienen,
- g) Entscheidung über Mitgliedschaft bei örtlichen Vereinen und Verbänden,
- h) Aufnahme von Mitgliedern,
- i) Durchführung von Straf- und Ausschlussverfahren,
- j) Abstimmung des jährlichen Besatzplans,
- k) Verfügung über die Mittel bis zur vollen Höhe des Haushaltsvoranschlags und dessen Erhöhung bis zu 1/5 des Gesamtvolumens,
- l) Beschlussfassung über Wünsche und Anträge, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind,
- m) Beschluss von Ehrungen und Auszeichnungen.

D. Aufgabengebiete des Vorstands:

- a) Der Vorstand genehmigt auf Antrag des Kassiers/der Kassierin Umschichtungen innerhalb des Rahmens des Haushaltsvoranschlags,
- b) er erstellt die Geschäfts-, Gewässer-, Beitrags- und Jugendordnung,
- c) ihm obliegt der Abschluss von Fischereipachtverträgen,
- d) ihm obliegt die Vorberatung des Haushaltsvoranschlags sowie
- e) die Stellungnahme zu zeitgemäßen Fragen der Fischerei.

E. Mitgliederversammlungen sind zuständig für folgende Aufgabengebiete:

- a) Genehmigung von Ausgaben, die über den Haushaltsvoranschlag um mehr als 1/5 des Gesamtvolumens hinausgehen,
- b) endgültige Beschlussfassung über die Geschäfts-, Gewässer-, Beitrags- und Jugendordnung,
- c) Wahl der Beisitzer/innen zum Ehrengericht, soweit diese nicht aus den Mitgliedern des Beirats zu stellen sind,
- d) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) Bestätigung von Strafen und Ausschlüssen, die vom Beirat nicht endgültig beschlossen werden können,
- f) Entgegennahme von Wünschen und Anträgen und deren Überweisung an den Beirat,
- g) Erledigungen von Anträgen und Empfehlungen, die vom Beirat an die Mitgliederversammlung gegeben werden,
- h) Erledigung der Vertrauensfrage,
- i) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen,
- j) Änderung von Satzung, Geschäfts-, Gewässer-, Beitrags- und Jugendordnung,
- k) Beschlussfassung über Anträge, die ordnungsgemäß und unmittelbar an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

F. Der Jahreshauptversammlung obliegen zusätzlich zu Buchstabe E folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger wichtiger Berichte,
- b) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- c) Entlastung der Vorstandschaft,
- d) Wahl des Vorstands,
- e) Wahl des Beirats und der beiden Kassenprüfer/Kassenprüferinnen,
- f) Festsetzung der Gebühren und Beiträge,
- g) Erledigungen sonstiger Arbeiten, die nicht von anderen Vereinsorganen erledigt werden können.

G. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Erledigung des Gegenstands, der zur Einberufung derselben geführt hat,
- b) dringend notwendige Änderungen des Gesamtmitgliedsbeitrags,

- c) die Vornahme von Satzungsänderungen, sofern die Jahreshauptversammlung hierzu den Auftrag gegeben hat. Rein redaktionelle Änderungen der Satzung und Ordnungen können von Vorstand und Beirat durch einstimmigen Beschluss vollzogen werden.
- d) Neuwahlen des Vorstands während der dreijährigen Amtszeit,
- e) den Beitritt oder Austritt des Vereins aus einer Fischereiorganisation,
- f) die Beschlussfassung über Sonderbeiträge und Umlagen,
- g) die Erledigung von Wünschen und Anträgen, die an eine außerordentliche Mitgliederversammlung gestellt werden.

H. Sitzungen und Versammlungen

I. Einberufung und Leitung:

- 1) Sitzungen und Versammlungen sind vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung ordnungsgemäß einzuberufen und zu leiten. Die ordnungsgemäße Einberufung ist dann gegeben, wenn diese mindestens drei Tage vorher erfolgt. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand.
- 2) Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Über die Art der Einberufung entscheidet der Vorstand mit dem Beirat.
- 3) Die Einberufung von Sitzungen ordnungsgemäß gebildeter Unterausschüsse und Ehrengerichte sowie des Ältestenrats, wird von deren Leitung vorgenommen. Der/Die Vorsitzende ist rechtzeitig davon zu verständigen.
- 4) Unterausschüsse, Ehrengericht und Ältestenrat wählen ihren Vorsitzenden/ihre Vorsitzende und den Protokollführer/die Protokollführerin selbst.

II. Beschlussfähigkeit:

- 1) Eine Beiratssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist.
- 2) Versammlungen sind jederzeit beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

III. Protokollführung:

- 1) Über jede Sitzung und Versammlung ist von dem/der damit beauftragten Schriftführer/in über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von dem/der Schriftführer/in ordnungsgemäß zu archivieren.
- 2) Die Protokolle werden zur Überprüfung in der folgenden Sitzung oder Versammlung bekanntgegeben und zwar das Protokoll einer Beiratssitzung in der nächstfolgenden Beiratssitzung, die Protokolle einer Mitgliederversammlung, einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung in der nächsten Versammlung.
- 3) Zur Führung des Protokolls können auch andere Mitglieder herangezogen werden.
- 4) Auch in den Sitzungen der Unterausschüsse, der Ehrengerichte und des Ältestenrats ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen.
- 5) Die Protokolle sind nach der Bekanntgabe zu bestätigen. Jedem Mitglied steht es frei, Einwände gegen das Protokoll zu erheben. Sie sind im Protokoll aufzunehmen.

IV. Tagesordnung:

- 1) Die Tagesordnung für eine Beiratssitzung oder eine Mitgliederversammlung legt der/die 1. Vorsitzende fest.
- 2) Für eine Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt.
- 3) Die Tagesordnung einer jeden Sitzung oder Versammlung muss vor Behandlung derselben genehmigt werden. Über Änderungswünsche ist abzustimmen.

V. Diskussion:

- 1) Alle Mitglieder sind berechtigt, zu jedem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Wer zur Sache sprechen will, muss sich ordentlich zu Wort melden. Sprecher/innen werden in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen aufgerufen.
- 2) Die abgegebenen Stellungnahmen müssen sachlich sein und sich mit dem zur Beratung stehenden Gegenstand beschäftigen. Abfällige Bemerkungen und Beleidigungen sind von der Versammlungsleitung zu rügen. Zwischenrufe sind zu unterlassen.

- 3) Kein Redner/Keine Rednerin soll in seiner/ihrer Stellungnahme unterbrochen werden. Die Versammlungsleitung kann die Redezeit vor oder während der Behandlung des Gegenstands festsetzen oder beschränken.

VI. Anträge und deren Behandlung:

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, bei allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins Anträge mündlich oder schriftlich zu stellen. Die Antragstellung ist in solchen Fällen an keinen Termin gebunden (siehe hierzu Ziffer 2).
- 2) Anträge an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung müssen satzungsgemäß acht Tage vorher schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.
- 3) Dringlichkeitsanträge liegen dann vor, wenn ihnen durch Abstimmung in einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit die Dringlichkeit zuerkannt wurde.
- 4) Wird einem Antrag die Dringlichkeit zuerkannt, so ist er sofort in der betreffenden Versammlung zu behandeln und darüber zu beschließen.
- 5) Anträge auf Satzungsänderungen können nur an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens acht Tage vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden/die 1. Vorsitzende gestellt werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- 6) Für die Antragstellung und die Behandlung eines Auflösungsantrags müssen mindestens die Unterschriften von einem Drittel der Gesamtmitglieder vorliegen (nicht Jugendgruppe).
- 7) Soweit die Vereinssatzung nichts anderes bestimmt, können sämtliche Anträge, die in einer Mitgliederversammlung gestellt werden, nach kurzer Aussprache an den Beirat zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung überwiesen werden.
- 8) Ordnungsgemäß gestellte Anträge an eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung unterliegen der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

VII. Anträge zur Geschäftsordnung:

- 1) Zur Geschäftsordnung kann jedes Mitglied auch außerhalb der festgelegten Reihe sprechen. Über jeden Geschäftsordnungsantrag ist, soweit notwendig, sofort abzustimmen.
- 2) Ein Geschäftsordnungsantrag liegt vor:
 - a) wenn ein Mitglied glaubt, dass Verstöße gegen die Vereinssatzung oder die Geschäftsordnung vorliegen,
 - b) wenn Verkürzung der Redezeit verlangt wird,
 - c) wenn Antrag auf Schluss der Debatte gestellt wird.
- 3) Antrag auf Schluss der Debatte kann nur der stellen, wer vorher noch nicht zur Sache gesprochen hat. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so ist der Diskussionspunkt beendet.

VIII. Entzug des Wortes:

- 1) Einem Redner/Einer Rednerin kann das Wort entzogen werden,
 - a) wenn er/sie trotz zweimaligen Hinweises nicht nur Sache spricht,
 - b) wenn er/sie die Redezeit nicht einhält,
 - c) wenn er/sie in seinen Ausführungen ausfällig wird und deshalb schon einmal gerügt wurde,
 - d) wenn er/sie sich nicht an die sonstigen Bestimmungen der Geschäftsordnung hält.
- 2) Der Entzug des Wortes erfolgt durch die Versammlungsleitung. Es hat nur Gültigkeit für den betreffenden Beratungspunkt.

IX. Ausschluss aus der Versammlung:

- Ein Redner/Eine Rednerin kann aus der Versammlung oder Sitzung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden,
1. wenn er/sie durch wiederholte, unsachliche Zwischenrufe den Ablauf der Versammlung oder Sitzung stört,
 2. wenn er/sie beleidigende Äußerungen macht und diese trotz Aufforderung durch die Versammlungsleitung nicht zurücknimmt.

Ein von der Versammlung oder Sitzung ausgeschlossenes Mitglied hat umgehend und ohne weitere Aufforderung den Saal zu verlassen. Die Sitzung oder Versammlung ist zu unterbrechen.

X. Unterbrechung:

Eine Sitzung oder Versammlung muss unterbrochen werden,

1. bei Ausschluss eines Mitglieds aus der Versammlung oder Sitzung,
2. wenn durch Zwischenfälle die ordnungsgemäße Weiterführung nicht mehr möglich ist.

XI. Wahlen:

- 1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Er setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführerin und dem/der Beisitzer/in. Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende selbst.
- 2) Der/Die Wahlausschuss-Vorsitzende hat die Wahlvorschläge des Beirats bekanntzugeben und weitere Wahlvorschläge aus der Versammlung entgegenzunehmen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied.
- 3) Jedes vorgeschlagene Mitglied ist vor der Abstimmung zu fragen, ob es mit dem Wahlvorschlag einverstanden ist und gegebenenfalls die Wahl auch annimmt. Verneint er/sie dies, ist er/sie vom Wahlvorschlag zu streichen.
- 4) Nach Abschluss der Wahl ist der/die Gewählte zu fragen, ob er/sie die Wahl annimmt.
- 5) Als Wahlkontrollorgan sind zwei verdiente Mitglieder (nach Möglichkeit Ehrenmitglieder) von der Versammlungsleitung vor Beginn der Wahl einzusetzen. Diese sind bei der Stimmauszählung zusätzlich anwesend.
- 6) Der Vorstand ist schriftlich zu wählen (1. und 2. Vorsitzender/Vorsitzende, Kassier/in und Schriftführer/in).
- 7) Bei den Beiratswahlen (außer Nr. 6) sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei mehreren Kandidaten als satzungsgemäß zu wählenden Personen, ist die Wahl schriftlich durchzuführen.
- 8) Zum/Zur 1. Gewässerwart/in kann nur eine Person gewählt werden, die eine entsprechende Ausbildung aufweist. Im Ausnahmefall (bei Fehlen einer geeigneten Person) müssen sich Kandidaten/Kandidatinnen für dieses Amt bereits vor ihrer Wahl zur Teilnahme an der entsprechenden Ausbildung verpflichten.
- 9) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder (nicht Jugendgruppe)
- 10) Wählbar sind nur Anwesende oder solche Mitglieder, die bereits vor der Versammlung schriftlich erklärt haben, dass sie eine Wahl gegebenenfalls annehmen werden.
- 11) Zur Wahl des Vorstands ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich (mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen). Erreicht kein Kandidat/keine Kandidatin diese Mehrheit, ist zwischen den zwei Kandidaten/Kandidatinnen eine Stichwahl durchzuführen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben. Gewählt ist danach Derjenige/Diejenige, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

XII. Beschlussfassung und Abstimmung:

- 1) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Ansonsten ist der betreffende Gegenstand der nächsten Versammlung zur endgültigen Beschlussfassung zu überweisen.
- 2) Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 3) Auch in den Jahreshauptversammlungen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4) Für Satzungsänderungen ist stets eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Bei Auflösung des Vereins gibt die Satzung erschöpfend Auskunft. Ansonsten sind die Bestimmungen des BGB zu beachten.
- 6) Außer den in Ziffer 11 genannten Punkten muss schriftlich abgestimmt werden bei:
 - a) Vertrauensfragen aller Art,
 - b) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein,
 - c) bei Auflösung des Vereins,
 - d) bei allen sonstigen Abstimmungen, wenn anwesenden Mitglieder eine solche verlangen.

XIII. Allgemeines:

- 1) Ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins in gleicher Weise verbindlich. Weigert sich ein Mitglied, solche Beschlüsse anzuerkennen oder durchzuführen, so ist gegen dasselbe das Ausschlussverfahren einzuleiten.
- 2) Alle Beschlüsse treten mit der Bekanntgabe in einer Versammlung in Kraft.
- 3) Ein von einem Vereinsorgan ordnungsgemäß gefasster Beschluss kann nur von einem nächsthöheren Organ aufgehoben werden (Ausnahme Jahreshauptversammlung – diese hebt ihre Beschlüsse selbst oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf).
- 4) Der regelmäßige Besuch der Sitzungen und Versammlungen gehört zu den Pflichten eines jeden Mitglieds.
- 5) An Versammlungstagen und Vereinsveranstaltungen ist zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn das Angeln in Vereinsgewässern verboten.
- 6) An Arbeitsdiensttagen ist das Angeln an allen Vereinsgewässern zeitweise verboten. Die Sperrzeiten werden jährlich vom Beirat festgelegt und im Fangbuch bekanntgegeben.
- 7) Der Beirat oder die Mitgliederversammlung kann auch bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins Angelverbot erlassen.

I. Haushaltsplan

1. Der/Die 1. Vorsitzende hat in Zusammenarbeit mit dem Kassier/der Kassierin dem Beirat rechtzeitig einen Haushaltsvoranschlag mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres zu unterbreiten. Zur Mitarbeit an demselben ist der Kassier/die Kassierin heranzuziehen, indem er/sie dem Vorstand frühzeitig die Abschlusszahlen für das laufende Vereins-/Geschäftsjahr bekanntgibt.
2. Der Beirat kann Änderungen oder Ergänzungen in den Einnahmen und Ausgaben beschließen. Zusätzliche Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn eine entsprechende Deckung vorhanden ist.
3. Der Haushaltsvoranschlag ist durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
4. Erhöhungen des Haushaltsvoranschlags um mehr als 1/5 des Gesamtvolumens müssen von einer Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
5. Deckung muss in jedem Fall vorhanden sein.
6. Für die Überwachung des Haushaltsvoranschlags ist der Kassier/die Kassierin zuständig. Er/Sie ist verpflichtet, Haushaltsüberschreitungen und außerplanmäßige Ausgaben an den Beirat zu melden.

J. Verfahrensregelung bei Bestrafungen und Ausschlüssen

I. Zuständigkeiten:

- 1) Zur Durchführung von Straf- und Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Vereins ist der Beirat zuständig.

II. Beweisaufnahme:

- 1) Der Durchführung eines Verfahrens muss eine ausreichende Beweisaufnahme vorausgehen. Sie hat die Verfehlungen des Mitglieds festzustellen. Dies geschieht durch mündliche oder schriftliche Einvernahme des Klägers/der Klägerin und des/der Beklagten und eventueller Zeugen.
- 2) Zeugen können sowohl von dem Kläger/der Klägerin als auch von dem/der Beklagten benannt werden. Sie sind verpflichtet, die erforderlichen Angaben und Beobachtungen innerhalb der zu setzenden Frist an den Beirat zu melden.
- 3) Dem Kläger/der Klägerin und dem/der Beklagten ist in jedem Falle ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

III. Durchführung des Verfahrens:

- 1) Sobald die Beweisaufnahme abgeschlossen ist, wird in einer Sitzung des Beirats oder des beauftragten Ausschusses das Verfahren eröffnet. Die Anklageschrift ist zu verlesen.
- 2) Kläger/in, Beklagter/Beklagte und Zeugen können trotz schriftlicher Stellungnahmen zu den Sitzungen geladen werden.

- 3) Über den Verlauf der Sitzung ist in jedem Fall ein aussagefähiges Protokoll zu führen, in welches alle Aussagen aufgenommen werden.
- 4) Der Beirat beschließt das Strafmaß. Liegt die Strafhöhe jedoch außerhalb der Zuständigkeit des Beirats, so hat er der nächsten Mitgliederversammlung Vorschläge über die Art und Höhe der Strafe zu unterbreiten.

IV. Strafen:

- 1) Die Strafen, die gegen ein Mitglied verhängt werden können, sind in der Satzung des Vereins niedergelegt.
- 2) Der Beirat ist zuständig
 - a) für Verwarnung und Verweis,
 - b) Beschränkung der Fischereiausübung,
 - c) für befristeten Entzug der Erlaubnisscheine (bis zu fünf Jahren),
 - d) für Geldstrafen bis zum Dreifachen des aktuellen Jahresbeitrags.
- 3) Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) dauernden Entzug der Erlaubnisscheine,
 - b) Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Wird ein Mitglied mit vorübergehendem oder dauerndem Entzug der Erlaubnisscheine bestraft, so ist der Erlaubnisschein für diese Zeit einzuziehen. Eine Rückzahlung der Erlaubnisscheingebühren tritt in keinem Falle ein.
- 5) Das Urteil ist dem/der Bestraften schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

V. Berufung:

- 1) Gegen die Urteile des Beirats oder einer Mitgliederversammlung steht dem bestraften Mitglied das Recht der Berufung zum Ehrengericht des Vereins zu. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2) Der/Die 1. Vorsitzende des Vereins beauftragt das Ehrengericht mit der Bearbeitung der Berufung.
- 3) In seiner ersten Sitzung, die von dem/der Vorsitzenden des Ehrengerichts einberufen wird, überprüft das Ehrengericht das Ersturteil und beschließt mit Mehrheit über die Zulassung oder Ablehnung der Berufung.
- 4) Der Berufung des Mitglieds ist dann stattzugeben:
 - a) wenn im Ersturteil Verstöße im Verfahren, gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung festgestellt werden,
 - b) wenn der/die Bestrafte in der Lage ist, neue Entlastungsgründe vorzubringen, die die Möglichkeit einer Änderung des Ersturteils in sich schließen.
- 5) Wird die Berufung vom Ehrengericht abgelehnt, so ist dieser Beschluss sowohl dem Vorstand des Vereins als auch dem/der Bestraften schriftlich mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Die Akten sind mit dem Protokoll an den Verein zurückzugeben.
- 6) Wird der Berufung durch das Ehrengericht stattgegeben, so hat dieses das Berufungsverfahren zu eröffnen und durchzuführen. Kläger/in, Beklagter/Beklagte und Zeugen sind, soweit dies erforderlich ist, nochmals zu vernehmen. Neue Zeugen sind ggf. zu laden.
- 7) Über die Verhandlungen des Ehrengerichts ist stets ein Protokoll zu führen, das über den Verlauf, die Einvernahme der Zeugen und über das Urteil Aufschluss gibt und von sämtlichen Mitgliedern des Ehrengerichts unterzeichnet werden muss.
- 8) Das Urteil des Ehrengerichts ist mit Mehrheit zu fassen und ist endgültig. An das Urteil der Vorinstanz ist das Ehrengericht nicht gebunden, jedoch dürfen von ihm auch nur die satzungsgemäßen Strafen verhängt werden. Das Urteil ist mit einer ausführlichen Stellungnahme dem/der Betroffenen und dem/der 1. Vorsitzenden bekanntzugeben. Die Mitteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Die abgeschlossenen Akten sind an den Verein zurückzugeben.

VI. Gnadengesuche:

- 1) Bei einer Bestrafung mit Beschränkung der Fischereiausübung oder vorübergehendem oder dauerndem Entzug der Erlaubnisscheine steht dem/der Betroffenen die Möglichkeit zu, nach Ablauf einer angemessenen Frist ein Gnadengesuch an den Vorstand des Vereins zu richten. Die Reststrafe kann entweder vollständig erlassen oder in eine angemessene Geldstrafe umgewandelt werden.
- 2) Dem/Der mit einem Ausschluss Bestraften soll es unbenommen bleiben, nach Ablauf eines Jahres ebenfalls ein Gnadengesuch an den Vorstand einzureichen. Auch hierüber entscheidet der Beirat.

VII. Vertrauensfrage:

- 1) Vorstand und Beirat können mit einem Antrag an eine Mitgliederversammlung die Vertrauensfrage verbinden. Über Anträge, die mit der Vertrauensfrage verbunden sind, ist schriftlich abzustimmen.
- 2) Bei Rücktritt aufgrund der Vertrauensfrage haben Vorstand und Beirat die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Bis dahin stehen ihnen die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten im vollen Umfang zu.

K. Ehrengericht

I. Zusammensetzung:

Das Ehrengericht setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, von denen drei aus dem Beirat und vier aus einer Mitgliederversammlung im Bedarfsfall zu wählen sind. Als Ersatzleute sind Mitglieder des Ältestenrats heranzuziehen, soweit es sich bei den ausgefallenen Personen nicht um Mitglieder des Beirats handelt. Solche werden aus dem Beirat bestimmt.

II. Zuständigkeit:

Das Ehrengericht ist zuständig für alle Berufungen von bestraften Mitgliedern.

III. Konstituierung und Arbeit:

- 1) In seiner konstituierenden Sitzung wählt das Ehrengericht aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen/eine Protokollführer/in mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 2) Die Sitzungen des Ehrengerichts werden nach Bedarf abgehalten. Die Ladung hat mindestens drei Tage vorher schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Ehrengerichts zu erfolgen.
- 3) Das Verfahren ist im Abschnitt H der Geschäftsordnung geregelt.
- 4) Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. In allen Fällen, da sich ein Mitglied des Ehrengerichts befangen erklärt, ist von dem/der Vorsitzenden des Ehrengerichts eine Ersatzperson zu laden.
- 5) Oberster Grundsatz bei allen Entscheidungen des Ehrengerichts ist die Gerechtigkeit. Es ist dabei an die Satzung des Vereins gebunden. Seine Entscheidungen sind endgültig.

L. Ältestenrat

I. Zusammensetzung:

Der Ältestenrat des Vereins ist von einer ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Zum Ältestenrat kann nur gewählt werden, wer das 50. Lebensjahr vollendet hat und mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein ist. Ausnahmen von der Altersbegrenzung sind zulässig.

II. Zuständigkeit:

Der Ältestenrat ist zuständig zur Beilegung von Beleidigungen und Streitigkeiten, sofern diese mit der Mitgliedschaft und der Arbeit im Verein zusammenhängen. Ergeben sich aus derartigen Fällen Strafverfahren, so ist der Vorgang an den Beirat abzugeben, der nach den Vorschriften der Satzung und der Geschäftsordnung tätig wird. Der Ältestenrat versteht sich als Vermittlungsinstanz.

M. Auszeichnungen und Ehrungen:

I. Allgemeines:

- 1) Gemäß Abschnitt D Ziffer 3 der Satzung des Vereins sind Auszeichnungen und Ehrungen für Mitglieder, aber auch für Nichtmitglieder möglich. Hierfür stehen dem Verein zur Verfügung:
 - a) Ehrennadel in Silber,
 - b) Ehrennadel in Gold,
 - c) Ehrenabzeichen für besondere Verdienste,
 - d) Ehrenmitgliedschaft.

- 2) Jedes Mitglied des Vereins kann Vorschläge zur Verleihung von in Ziffer 1) genannten Auszeichnungen und Ehrungen machen. Dies betrifft jedoch nicht die Nr. c) Ehrenabzeichen für besondere Verdienste. Diese Vergabe ist dem/der 1. Vorsitzenden vorbehalten. Jeder Antrag ist zu begründen. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Verleihung ist in allen Fällen Aufgabe des Beirats. Beschlüsse bezüglich der Verleihung mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft, werden vom Beirat gefasst.
- 3) Mit einer Auszeichnung und Ehrung wird stets die Aushändigung einer Urkunde verbunden.
- 4) Mitglieder, die in Ehren aus dem Verein ausscheiden (Wegzug, wirtschaftliche Verhältnisse, Krankheit usw.) können ihre Ehrennadeln weiterhin tragen. Ehrenabzeichen (Nadel in Silber und Gold) können bei Verstößen durch den Beirat aberkannt werden. Mit einer solchen Aberkennung ist die Rückgabepflicht der Ehrennadeln an den Verein verbunden.
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft obliegt der Mitgliederversammlung. Die jeweils zuständigen Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Verein kann Nichtmitgliedern das Tragen von Auszeichnungen ebenfalls untersagen und die Ehrennadeln zurückfordern.
- 6) Bei Berufungen hat der Beirat zu prüfen, ob bei einer Änderung des Urteils auch das Verbot über das Tragen von Auszeichnungen geändert werden soll.

II. Ehrennadel in Silber:

Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden

- a) für eine 6-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Beirat des Vereins,
- b) für eine 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein,
- c) für außerordentliche Verdienste der Mitglieder um die Ziele und Bestrebungen des Vereins,
- d) für Schenkungen irgendwelcher Art an den Verein,
- e) an Nichtmitglieder für außergewöhnliche Unterstützung oder Zuwendung an den Verein.

Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.

III. Ehrennadel in Gold:

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

- a) für 9-jährige ununterbrochene Tätigkeit im Beirat des Vereins,
- b) für 20-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein,
- c) für hervorragende Verdienste der Mitglieder um die Ziele und Bestrebungen des Vereins,
- d) für Schenkungen außergewöhnlicher Art an den Verein,
- e) an Nichtmitglieder für hervorragende Unterstützung oder Zuwendungen an den Verein,

In besonders gelagerten Fällen sind auch Verleihungen wegen anderer Gründe möglich.

IV. Ehrenmitgliedschaft:

1) Voraussetzungen:

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann verliehen werden an

- a) Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet und sich hervorragende Verdienste um den Verein und seine Ziele erworben haben,
- b) Mitglieder, die auf eine 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein oder eine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Beirat des Vereins zurückblicken können,
- c) Nichtmitglieder, die wegen hervorragender Verdienste um den Verein und seine Ziele, nach der Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold, sich weiter verdient gemacht haben.

2) Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft ist eine einfache Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

3) Bei Nichtmitgliedern ist für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der mit Mehrheit gefasste Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

N. Schlussbestimmungen:

Die vom Vorstand erstellte und vom Beirat am 14.01.2020 beschlossene Geschäftsordnung des Vereins ist durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 06.03.2020 einstimmig beschlossen worden.

Die Geschäftsordnung tritt am Tage des Beschlusses in Kraft.

Gewässerordnung des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

Erlaubnisscheine

- 1) Der Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. nutzt die von ihm gepachteten und eigenen Gewässer nach waidmännischen Grundsätzen durch Ausübung der Fischerei.
Mitglieder und Gäste, die in den Vereinsgewässern die Angelfischerei ausüben wollen, müssen einen der jeweils gültigen Rechtslage entsprechenden, ordnungsgemäß erstellten und gültigen Staatlichen Fischereischein haben.
- 2) Es können vom Verein folgende Erlaubnisscheine ausgegeben werden:
 - a) für Mitglieder: Jahreserlaubnisscheine, Tageskarten und Sondererlaubnisscheine aufgrund eines besonderen vom Verein ausgestellten Ausweises und im beschränkten Umfang auch Wochenkarten.
 - b) für Gäste: Tages-, Wochen- und Monatskarten.

Alle Angelkarten sind nicht übertragbar.

Sämtliche Erlaubnisscheine müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten, die Unterschrift des Ausstellers tragen und von der für das jeweilige Gewässer zuständigen Verwaltungsbehörde bestätigt sein, wenn dies gesetzlich erforderlich ist.

- 3) Die Fischwassergrenzen sind von allen Erlaubnisscheininhabern/-inhaberinnen einzuhalten. Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, der Art des Fischfangs und der Fische sowie der Fanggeräte haben alle Erlaubnisscheininhaber/innen zu beachten.
- 4) Mitglieder sind zur Kontrolle der Fangerlaubnis berechtigt. Die vom Verein aufgestellten und von der Verwaltungsbehörde bestätigten Fischereiaufseher/innen haben zusätzlich auch die ihnen gesetzlich zustehenden Kontrollbefugnisse.
- 5) Gewässerpflege und Fischhege
Der Verein kann Schonzeiten und Schonmaße beschlussfähig festlegen, die von allen Mitgliedern und Gästen verbindlich einzuhalten sind.
Änderungen hinsichtlich der Schonzeiten und Schonmaße können von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Sämtliche Vorschriften die Fischerei betreffend sind einzuhalten, z. B. unter <https://lfvbayern.de/fischen/angelfischerei/rechtliches/fischereigesetz-und-verordnungen-746.html> einzusehen. Besondere Wahrnehmungen an Gewässern und Fischen sind unverzüglich der Vorstandschaft oder den im Erlaubnisschein benannten Personen zu melden.
Die Vorschriften der Erlaubnisscheine sind in jedem Fall zu beachten und Teil der Gewässerordnung.
- 6) Sonstige Bestimmungen
Jedes fischereiausübungsberechtigte Mitglied des Vereins ist verpflichtet, sein/ihr Fangbuch ordnungsgemäß zu führen. Seine/Ihre Erlaubnisscheine sind unverzüglich nach Ablauf der Gültigkeit an den Verein zurückzugeben. Nicht rechtzeitige Abgabe von Erlaubnisscheinen an den Verein hat satzungsgemäße Folgen. Außerdem kann ohne Rückgabe dieser Erlaubnisscheine kein neuer Erlaubnisschein ausgegeben werden.
- 7) Soweit in der Gewässerordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten bei Verstößen die im Abschnitt E Ziffer 3) der Satzung angegebenen Strafen.
- 8) Jedem Erlaubnisscheininhaber/Jeder Erlaubnisscheininhaberin sind mit der materiellen Erlaubnis besondere Richtlinien über die Ausübung der Fischerei auszuhändigen, die strikt einzuhalten sind. Sie haben zu enthalten:
 - a) Schonzeiten und Mindestmaße,
 - b) Gewässer des Vereins mit entsprechenden Grenzen,
 - c) Fangbestimmungen,
 - d) Fangbeschränkungen,
 - e) Erlaubnisscheine und Fangliste,
 - f) sonstige Bestimmungen.

Niemand kann sich darauf berufen, dass eine übergeordnete oder andere Bestimmung nicht zugleich in der Gewässerordnung verankert ist.

Beitragsordnung des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

Beitragspflicht

- 1) Im Abschnitt F der Satzung – Einnahmen und Ausgaben – sind die von den Mitgliedern des Vereins zu entrichtenden Gebühren und Beiträge grundsätzlich geregelt.
- 2) Gebühren und Beiträge sind eine Bringschuld. Mahnkosten gehen daher zu Lasten der säumigen Mitglieder. Die rechtzeitige Entrichtung der Gebühren und Beiträge gehört zu den Pflichten der Mitglieder.
- 3) Rückstände aller Art sind nach erfolgloser Mahnung gegebenenfalls durch Zahlungsbefehl einzutreiben. Bei Rückständen können säumige Mitglieder mit einer Strafe belegt werden, die in Abschnitt E Ziffer 3) der Satzung vorgesehen ist. Zuständig für die Durchführung eines solchen Verfahrens ist der Beirat.
- 4) Sonderbeiträge, Umlagen, Arbeitsleistungen sowie Zuschüsse und Spenden sind stets dem Zweck zuzuführen, wozu sie beschlossen oder gegeben worden sind.
- 5) Doppelmitgliedschaft ist möglich. Beitrags- und Gebührenermäßigungen sind damit nicht verbunden.
- 6) Mitglieder haben bei ihrer Aufnahme in den Verein folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) die Aufnahmegebühr,
 - b) sonstige Gebühren, die von einem satzungsgemäßen Vereinsorgan für Mitglieder beschlossen werden.
- 7) Für Neumitglieder können in Sonderfällen die Aufnahmegebühren durch den Beirat ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.
- 8) Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen die Angelfischerei aufgeben, können aufgrund eines schriftlichen Antrags vom Beginn des folgenden Vereinsjahrs als passive Mitglieder geführt werden.
- 9) Die vom Verein von seinen Mitgliedern erhobenen Beiträge dienen der
 - a) Deckung der Kosten für den Fischbesatz und für Pachtzinsen,
 - b) Durchführung von Förderungsmaßnahmen des Vereins,
 - c) Bestreitung der anfallenden Verwaltungskosten,
 - d) Bestreitung der Beiträge des Vereins zu Verbänden und Versicherungen.

Die Gebühren und Abgaben gliedern sich in

- a) Aufnahmegebühren,
 - b) laufende Beiträge (Vereinsbeitrag),
 - c) Gebühren für Erlaubnisscheine,
 - d) Sonderbeiträge,
 - e) Arbeitsleistungen oder deren geldliche Abgeltung.
- 10) Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr
Die Beiträge und Aufnahmegebühr werden alljährlich von der Jahreshauptversammlung in ihrer Höhe festgesetzt.
 - 11) Sonderbeiträge bzw. Umlagen
Für die Erhebung von Sonderbeiträgen ist Folgendes zu beachten:
Sonderbeiträge bzw. Umlagen können von einer Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 12) Arbeitsleistungen
Nichterbrachte Pflichtarbeitsleistungen können durch Bezahlung abgegolten werden. Die Höhe des Betrags wird durch eine Jahreshauptversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.

13) Zahlung der Gebühren und Beiträge

Alle Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag bis spätestens 28.02. jedes Jahres an den Verein zu bezahlen. Die Zahlung soll im Bankeinzugsverfahren geleistet werden.

Sonderbeiträge, Umlagen und die Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsleistungen sind jeweils zu dem Zeitpunkt fällig, die im jeweiligen Beschluss festgehalten ist.

14) Rückzahlungen

Bei Tod eines Mitglieds und in besonderen Härtefällen können durch den Beirat auf Antrag eines Mitglieds oder dessen Hinterbliebenen Gebühren und Abgaben, die über das Änderungsmonat hinausgehen und entrichtet worden sind, zurückbezahlt werden. Ein Anspruch auf derartige Rückzahlungen besteht jedoch nicht.

Jugendordnung

des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.

Art. 1

Name und Mitgliedschaft

Alle jugendlichen Mitglieder ohne Staatlichen Fischereischein bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs im Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. bilden dessen Vereinsjugend.

Mitglied der Jugendgruppe kann jeder/jede unbescholtene Jugendliche werden. Die Jugendlichen scheiden automatisch mit Ablauf des Kalenderjahrs aus der Jugendgruppe aus, indem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Die Vereinsjugend organisiert sich selbständig. Über die ihr zufließenden Mittel und deren Verwendung entscheidet sie mit Zustimmung der Jugendleitung (gewählt von der Jahreshauptversammlung) selbst. In den Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. können Jugendliche nur dann aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters schriftlich vorgelegt wird. Mit dem Aufnahmeantrag ist der „Elternfragebogen“ abzugeben.

Art. 2

Aufnahmeverfahren

Über den Aufnahmeantrag eines/einer Jugendlichen ist nur der Beirat des Vereins entscheidungsberechtigt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahrs oder mit Erwerb des Staatlichen Fischereischeins kann ein Jugendlicher/eine Jugendliche aus der Vereinsjugend in den Hauptverein übernommen werden. Dies geschieht im Normalfalle ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr. Über die Übernahme entscheidet der Beirat.

Art. 3

Zweck und Aufgaben der Jugendgruppe

Die Jugendgruppe hat die Aufgabe, die an der Angelfischerei und Casting interessierte Jugend ab einem bestimmten Alter zusammenzufassen und sie zu waidgerechten und geschulten Angelischern/Angelfischerinnen zu erziehen. In der Jugendabteilung sollen die Liebe zur Natur und die Achtung der Kreatur geweckt sowie der Gemeinschaftsgeist gefördert werden.

Die Jugendgruppe ist grundsätzlich unpolitisch. Politische Angelegenheiten zu erörtern oder zu verfolgen ist unstatthaft, soweit sie den normalen Rahmen der staatsbürgerkundlichen Bildung der Jugend übersteigt.

Die Jugendgruppe ist auf den im Grundgesetz verankerten Gleichheitsgrundsatz aufgebaut. Bestrebungen klassen- und rassistischer sowie auch konfessioneller Art sind verboten.

Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

Hilfe zur

- freien Entfaltung der Persönlichkeit junger Menschen,
- Stärkung ihrer Urteilsfähigkeit, Kooperations- und Verantwortungsbereitschaft,
- konstruktiven Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen,
- Wahrung ihrer Rechte,

zur Förderung

- von Erziehung und Bildung Jugendlicher,
- ihrer Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen,
- ihrer sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse,
- sinnvoller Freizeitgestaltung und Erholung,
- des Fischens, einschließlich der Entwicklung neuer Formen,
- eines waidgerechten sowie umweltbewussten Verhaltens,
- der Angelfischerei und des Castingsports,
- der Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Rechte und Pflichten der Jungfischer/innen im Verein

Die jugendlichen Angelfischer/innen haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch die Jugendgruppe und den Gesamtverein im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung.

Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet:

Den Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane und der Jugendleitung sowie aller Angehörigen des Beirats ist nachzukommen und jede Übertretung der gesetzlichen und örtlichen sowie vereinsinternen Bestimmungen über das Fischereiwesen sowie den Tier- und Naturschutz ist verboten. Insbesondere sollten sie an den Jugendabenden, Jugendtreffen, Jugendhegefischen, Jugendturnieren sowie an sonstigen Veranstaltungen des Vereins und der Jugendgruppe regelmäßig teilnehmen.

Die Pflichten gegenüber dem Elternhaus, der Schule und dem Beruf gehen der Angelfischerei selbstverständlich vor. Von Seiten der Jugendleitung und des Beirats soll auf eine gute Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Arbeitgeber geachtet werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erlischt automatisch mit Ablauf des Vereinsjahrs, in dem der/die Jugendliche sein/ihr 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Aufnahme in den Hauptverein erfolgt unter den in Art. 1 genannten Bedingungen nur auf Antrag des Jugendlichen/der Jugendliche. Eine automatische Übernahme erfolgt bei den jugendlichen Mitgliedern, welche bereits als aktives Vollmitglied dem Verein angehören. Der Jugendliche kann jederzeit selbst aus dem Verein austreten. Bei Ausschlüssen von Jugendlichen wegen Verstößen treten die Vorschriften der Vereinssatzung in Kraft. Von einem Ausschluss aus dem Verein sind die Erziehungsberechtigten des/der Jugendlichen durch den durch den Vorstand zu verständigen.

Art. 4 Strafbestimmungen

Für die Jugendgruppe gelten die Strafbestimmungen der Vereinssatzung. Geldstrafen sollen gegen Jugendliche nur dann verhängt werden, wenn sie über ein eigenes Einkommen verfügen. Das Alter des/der Jugendlichen ist bei der Festlegung des Strafmaßes zu berücksichtigen. Strafverfahren sind nach den Vorschriften der Vereinssatzung durchzuführen. Strafen, die vom Beirat oder von den sonstigen Organen des Vereins ausgesprochen werden, sind dem/der Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu eröffnen.

Art. 5 Ausübung der Angelfischerei durch Mitglieder der Jugendgruppe

Zusätzlich zu den gesetzlichen Bestimmungen müssen sich Jugendliche bei der Ausübung der Angelfischerei immer in Sicht- und Rufweite eines erwachsenen Fischereiausübungsberechtigten aufhalten. Alleine Fischen ist für Jugendliche ohne Staatlichen Fischereischein verboten. Jugendlichen ist das Angeln auf Hecht und Zander im Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. untersagt. Ausnahmen hiervon können nur vom Beirat genehmigt werden. Die sonstigen Vorschriften des Fangbuchs finden auch auf die Jugendgruppe volle Anwendung. Bei der Ausübung der Angelfischerei und der Teilnahme an Veranstaltungen sind sämtliche Jugendschutzbestimmung und andere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten.

Art. 6 Gebühren und Beiträge

Es ist dem Verein freigestellt, auch von Jugendlichen bei der Aufnahme in die Jugendgruppe eine angemessene Aufnahmegebühr zu fordern. Die sonstigen Beiträge werden von den Jahreshauptversammlungen des Vereins festgelegt. Die Jugendgruppe des Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V. ist Mitglied des Bezirks-, Landes- und Bundesverbands. Die hierfür zu entrichtenden Beiträge sind im Jahresbeitrag enthalten. Die Gebühren für Jahreskarten und sonstige Beiträge sollen bei der Jugendgruppe so niedrig wie möglich gehalten werden.

Art. 7 Haftungen

Für Schäden, die von Jugendlichen verursacht werden und die nicht durch Versicherung vom Verein oder Verband abgedeckt sind, haften die Erziehungsberechtigten.

Diese Jugendordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.03.2020 angenommen.

i.A.

Fischerei-Verein Amberg 1893 e.V.
Dr. Tim Jüntgen
1. Vorsitzender